

Kurztitel

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 560/1978 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 92/2010

§/Artikel/Anlage

§ 178

Inkrafttretensdatum

01.01.2011

Text**DRITTER TEIL**

**Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu den Trägern der Sozialhilfe;
Ersatzleistungen; KünstlerInnen-Servicezentrum; Schadenersatz und Haftung; Verfahren**

ABSCHNITT I**Beziehungen der Versicherungsträger zueinander****1. Unterabschnitt****Ersatzansprüche im Verhältnis zu den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung****Ersatzansprüche des Versicherungsträgers**

§ 178. Der Versicherungsträger hat gegenüber den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung Anspruch auf den Ersatz des Aufwandes für Leistungen, die aus dem Versicherungsfall der Krankheit ab dem ersten Tag der fünften Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles von ihm erbracht worden sind, wenn es sich hierbei gleichzeitig um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Bestimmungen der §§ 175 bis 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt. Die Träger der Unfallversicherung haben dem Versicherungsträger den jeweiligen Aufwand für die erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 180 zu ersetzen.